

STATUTEN

Ersetzt die Ausgabe vom 7. Februar 1992

INHALT

1. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- 1.1. NAME
- 1.2. ZWECK
- 1.3. SITZ
- 1.4. GEBIET
- 1.5. SEKTIONSFAHNE / - STANDARTE
- 1.6. VERBANDABZEICHEN
- 1.7. GESCHÄFTSJAHR
- 1.8. BEITRITT ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

2. MITGLIEDERWESEN

- 2.1. AUFNAHME
- 2.2. KATEGORIEN
- 2.3. PFLICHTEN
- 2.4. RECHTE
- 2.5. ÜBERTRITT IN ANDERE SEKTIONEN
- 2.6. VERWARNUNG
- 2.7. AUSSCHLUSS
- 2.8. WIEDERAUFNAHME
- 2.9. VETERANEN
- 2.10. EHRENMITGLIEDER
- 2.11. AUSTRITT

3. TÄTIGKEIT

- 3.1. TÄTIGKEIT
- 3.3. VERBANDSZEITSCHRIFT
- 3.4. VERSICHERUNGEN

4. ORGANISATION

- 4.1. ORGANE
- 4.2. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- 4.3. DER VORSTAND
- 4.4. DIE TECHNISCHE KOMMISSION
- 4.5. DER SCHÜTZENOBMANN
- 4.6. AMTSDAUER

4.7. DIE KONTROLLKOMMISSION

5. FINANZEN

- 5.1. ALLGEMEINES
- 5.2. EINNAHMEN
- 5.3. MITGLIEDERBEITRÄGE
- 5.4. AUSGABEN
- 5.5. HAFTUNG

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. ÄNDERN DER STATUTEN
- 6.2. AUFLÖSEN
- 6.3. ERGÄNZUNGEN
- 6.4. INKRAFTTRETEN

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1. Name

- 1.1.1. Unter dem „Feldweibelverband Waldstätte“ besteht – als Sektion des Schweizerischen Feldweibelverbandes SFwV - ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die beiden Organe werden nachstehend mit Sektion und SFwV bezeichnet.
- 1.1.2. Als Mitglied des SFwV ist die Sektion auch Mitglied einer Region dieses Verbandes.

1.2. Zweck

- 1.2.1. Die Sektion bezweckt, die militärische Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder ausserdienstlich zu fördern und deren gemeinsame Interessen zu wahren.
- 1.2.2. Ferner unterstützt sie alle Massnahmen, welche sie für die Gesamtverteidigung als notwendig erachtet.

1.3. Sitz

- 1.3.1. Die Sektion hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

1.4. Gebiet

- 1.4.1. Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden.

1.5. Sektionsfahne / - Standarte

- 1.5.1. Die äusseren Zeichen sind die Sektionsfahne sowie die Sektionsstandarte.

1.6. Verbandabzeichen

- 1.6.1. Die Sektion verwendet das Signet, Verbands- und Veteranen-Abzeichen des Schweizerischen Feldweibelverbandes.

1.7. Geschäftsjahr

1.7.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.8. Beitritt zu anderen Organisationen

1.8.1. Die Sektion kann, wo es ihr Zweck erfordert oder ihren Interessen dient, anderen Organisationen beitreten.

2. Mitgliederwesen

2.1. Aufnahme

2.1.1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.2. Kategorien

2.2.1. Die Sektion setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

2.2.1.1. Kategorie 1: Fw, Adj Uof und Stabsadj bis zum vollendeten 42. Altersjahr.

2.2.1.2. Kategorie 2: Fw, Adj Uof und Stabsadj nach dem vollendeten 42. Altersjahr.

2.2.1.3. Kategorie 3: Natürliche Personen, die nicht den Grad eines Fw, Adj Uof oder Stabsadj bekleiden, jedoch die Tätigkeit des SFwV unterstützen.

2.2.2. Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben in bürgerlichen Ehren und Rechten zu stehen.

2.3. Pflichten

2.3.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des SFwV bzw. der Sektion nach bestem Wissen und Gewissen nachzuleben.

2.3.2. Bezahlung der Jahresbeiträge an die Sektion.

2.4. Rechte

2.4.1. Teilnahme an der Generalversammlung.

2.4.2. Teilnahme an Kursen, Übungen und Veranstaltungen.

2.5. Übertritt in andere Sektionen

2.5.1. Mitglieder einer anderen Sektion können bei Wohnortswechsel jederzeit und ohne nochmalige Bezahlung des Jahresbeitrages unserer Sektion beitreten.

2.5.2. Zu einer anderen Sektion übertretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag der Stammsektion zu entrichten.

2.6. Verwarnung

2.6.1. Mitglieder, die die Interessen der Sektion oder des SFwV verletzen, werden verwarnt.

2.7. Ausschluss

2.7.1. Ist die Verwarnung erfolglos, stellt der Vorstand der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

2.8. Wiederaufnahme

- 2.8.1. Ausgeschlossene Mitglieder können nach der Rehabilitierung wieder aufgenommen werden.
- 2.8.2. Die Wiederaufnahme erfolgt nach Ziffer 2.1

2.9. Veteranen

- 2.9.1. Zu Veteranen des SFwV werden Sektionsmitglieder der Kategorie 1 nach Vollendung des 42. Altersjahres.
- 2.9.2. Die Veteranen des SFwV bilden zusammen die „GARDE“. Einzelheiten ordnet ein Reglement, das vom Sektionsvorstand genehmigt werden muss.

2.10. Ehrenmitglieder

- 2.10.1. Der Vorstand kann zu Händen der Generalversammlung beantragen, Mitglieder und andere Personen, die sich um die Sektion oder um den SFwV in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 2.10.2. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

2.11. Austritt

- 2.11.1. Der Austritt ist nur auf Jahresende möglich, wenn das Mitglied alle Verpflichtungen erfüllt hat. Das Gesuch ist schriftlich bis Ende November dem Vorstand einzureichen.

3. Tätigkeit

3.1. Tätigkeit

3.2. Die Sektion fördert:

- 3.2.1.1. ausserdienstlich die militärische Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Mitglieder. Massgebend ist das vom SFwV erlassenen Arbeitsprogramm und das jeweilige Jahresprogramm des SFwV, das erfüllt werden soll.
 - > die gemeinsamen Interessen der Gradkameraden,
 - > das Werben und Betreuen von Mitgliedern,
 - > die Zusammenarbeit mit anderen militärischen Organisationen, unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.

3.3. Verbandszeitschrift

- 3.3.1. Die Verbandszeitschrift „DER FELDWEIFEL“ erhält jedes Mitglied aller Kategorien. Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

3.4. Versicherungen

- 3.4.1. Die Versicherungsverhältnisse sind folgende:
 - > Die Sektionsmitglieder sind durch den SFwV gegen die Risiken der ausserdienstlichen Tätigkeit versichert.
 - > Für Funktionäre und Teilnehmer an ausserdienstlichen Anlässen der Sektion sind die Krankheits- und Unfallrisiken die der Eidgenössischen Militärversicherung (EMV) gemäss Verordnung und Haftpflichtrisiken gemäss Police des SFwV versichert.
 - > Alle über diese Leistungen hinausgehenden Ansprüche werden wegbedungen.
 - > Die Sektion kann für besondere Anlässe weitere Versicherungen abschliessen.

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- > Die Generalversammlung (GV)
- > Der Vorstand (VS)
- > Die Technische Kommission (TK)
- > Die Kontrollkommission (KK)

4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Einberufung

4.2.1.1. Das Datum der Generalversammlung wird spätestens in der Januar-Nummer der Verbandszeitschrift „DER FELDWEIFEL“ angekündigt.

4.2.1.2. Die ordentliche Generalversammlung muss im ersten Vierteljahr stattfinden. Einladung und Verhandlungsgegenstände sind zwei Wochen im voraus schriftlich bekannt zu geben.

4.2.1.3. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

4.2.2. Teilnahme

4.2.2.1. Es ist Ehrensache der Sektionsmitglieder, an der Generalversammlung teilzunehmen.

4.2.2.2. Anzug und Rahmenprogramm bestimmt der Vorstand.

4.2.3. Beschlussfähigkeit

4.2.3.1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

4.2.4. Wahlen und Abstimmungen

4.2.4.1. Wenn die Mehrheit nicht anders beschliesst, entscheidet das offene Handmehr.

4.2.4.2. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

4.2.5. Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

4.2.5.1. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

4.2.5.1.1. Wählen der Stimmzähler

4.2.5.1.2. Mitglieder

Orientieren über Mitgliederbewegung

Bestätigen der Ausschlüsse

4.2.5.1.3. Genehmigen der Jahresberichte

> des Präsidenten

> des Technischen Leiters

> des Schützenobmanns

4.2.5.1.4. Jahresrechnung

> Kenntnisnehmen von der Jahresrechnung und vom Bericht der Kontrollkommission

> Genehmigen

> Entlasten des Vorstandes und der Kontrollkommission

4.2.5.1.5. Zustimmen zu Jahresbeitrag und Voranschlag

4.2.5.1.6. Wahlen:

> Präsident

> Technischer Leiter

> Schützenobmann

> übrige Vorstandsmitglieder

> Mitglieder der Technischen Kommission

- > Fähnrich
- > Mitglieder der Kontrollkommission
- > Delegierte
- 4.2.5.1.7. Bestätigen des Tätigkeitsprogrammes
- 4.2.5.1.8. Ändern der Statuten
- 4.2.5.1.9. Anträge
- 4.2.5.1.10. Absenden
- 4.2.5.1.11. Verschiedenes
- 4.2.5.2. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 4.2.6. Anträge
- 4.2.7. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.
- 4.3. Der Vorstand**
 - 4.3.1. Zusammensetzung
 - 4.3.1.1. Der Vorstand besteht aus:
 - > Präsident
 - > Technischem Leiter
 - > Schützenobmann
 - > 3 - 5 weiteren Mitgliedern
 - 4.3.1.2. Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche der Mitglieder - ausgenommen des Präsidenten, des Technischen Leiters und seines Stellvertreters sowie des Schützenobmanns- selbständig fest.
 - 4.3.2. Aufgaben und Befugnisse
 - 4.3.2.1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 4.3.2.1.1. Vertreten des Sektion nach aussen
 - 4.3.2.1.2. Vorbereiten und durchführen des Tätigkeitsprogramms
 - 4.3.2.1.3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - 4.3.2.1.4. Genehmigen der Protokolle der Generalversammlung
 - 4.3.2.1.5. Beschicken der vom SFwV organisierten Anlässe
 - 4.3.2.1.6. Bestellen der Kommissionen
 - 4.3.2.1.7. Ordentliche Sektionsführung:
 - Protokolle, Korrespondenz
 - Rechnungsführung, Vermögensverwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Verbandszeitschrift
 - Werbung und Betreuen von Mitgliedern
 - Mitgliederkontrolle, Mutationswesen
 - Verwahren von Akten und Inventar
 - 4.3.2.2. Befugnisse des Vorstandes sind:
 - > Der Präsident führt die Sektion und zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.
 - > Im Verhinderungsfall übernimmt der Administrator seine Aufgaben.
- 4.4. Die Technische Kommission**
 - 4.4.1. Zusammensetzung: Die Technische Kommission wird vom Technischen Leiter geführt und besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.
 - 4.4.2. Technischer Berater
 - 4.4.2.1. Als Technischen Berater wählt der Vorstand einen Offizier, der die Sektionsorgane berät und unterstützt.
 - 4.4.3. Tätigkeit
 - 4.4.3.1. Die Technische Kommission macht dem Vorstand Vorschläge für das Tätigkeitsprogramm, unter Berücksichtigung des vom SFwV

festgelegten Jahresprogrammes. Sie führt beschlossene Anlässe durch.

4.5. Der Schützenobmann

4.5.1. Aufgaben

4.5.1.1. Der Schützenobmann ist verantwortlich für die schul- und gefechtsmässige Schiessausbildung der Mitglieder.

4.5.1.2. Er ist Mitglied der Technischen Kommission.

4.5.1.3. Der Schützenobmann macht der Technischen Kommission Vorschläge für das Schiessprogramm. Er führt beschlossene Anlässe durch.

4.6. Amtsdauer

4.6.1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission beträgt zwei Jahre. Sie kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

4.7. Die Kontrollkommission

4.7.1. Zusammensetzung: Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder nebst einem Stellvertreter als Kontrollkommission.

4.7.2. Aufgaben

4.7.2.1. Sie prüft:

> die Rechnungsführung

> den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes

> und genehmigt mit dem Vorstand die Protokolle der Generalversammlungen.

4.7.2.2. Sie stellt der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

4.7.3. Amtsdauer

4.7.3.1. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Es ist nicht vor sechs Jahren wieder wählbar.

5. Finanzen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Der Vorstand ist für die Mittel der Sektion gesamthaft verantwortlich.

5.1.2. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5.2. Einnahmen

5.2.1. Einnahmen sind:

5.2.1.1. Mitgliederbeiträge

5.2.1.2. Ertrag des Vermögens

5.2.1.3. Zuwendungen und Geschenke

5.2.1.4. Ertrag aus Veranstaltungen

5.2.1.5. Verschiedenes

5.3. Mitgliederbeiträge

5.3.1. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

5.3.2. Mitglieder, welche im 3. Quartal des Jahres aufgenommen werden, bezahlen für das laufende Jahr nur den halben Beitrag; diejenigen, welche im 4. Quartal aufgenommen werden sind beitragsfrei.

5.3.3. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der TK, der Kontrollkommission sowie der Technische Berater sind beitragsfrei.

5.4. Ausgaben

5.4.1. Ausgaben sind:

5.4.1.1. Aufwand für die Tätigkeit

5.4.1.2. Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse SFwV

5.4.1.3. Verschiedene

5.4.2. Für alle Fälle, welche bei der Aufstellung des Voranschlages nicht vorauszusehen waren, verfügt der Vorstand über einen jährlichen Kredit von Fr. 1'000.-- (eintausend).

5.4.3. Der Vorstand regelt die Vergütung für Vertreter der Sektion.

5.5. Haftung

5.5.1. Für alle Verbindlichkeiten haften nur die Mittel der Sektion.

5.5.2. Jede Haftbarkeit der Mitglieder oder deren Mitglieder der Organe ist Dritten gegenüber ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Ändern der Statuten

6.1.1. Das Ändern der Statuten kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.2. Auflösen

6.2.1. Die Sektion kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Mitglieder ihren Fortbestand wünschen.

6.2.2. Beim Auflösen sind das Sektionsvermögen und das Inventar dem SFwV zu übergeben. Eine neu zu bildende Sektion kann darauf Anspruch erheben.

6.2.3. Bildet sich innert 10 Jahren keine neue Sektion, verfügt der SFwV endgültig über Vermögen und Inventar.

6.3. Ergänzungen

6.3.1. Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und die Statuten des SFwV.

6.4. Inkrafttreten

6.4.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des Feldweibelverbandes Waldstätte vom 5. März 1999 in Kriens beschlossen und ersetzen diejenigen vom 7. Februar 1992. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Zentralvorstand genehmigt sind.

Kriens, 5. März 1999

FELDWEIBELVERBAND WALDSTÄTTE

Präsident
Fw Daniel Kümin

Administrator
Adj Uof Helmut Bäder

Den vorstehenden Statuten werden auf Grund der Statuten des SFwV die Genehmigung erteilt.

Thun, 18. Januar 1999

SCHWEIZERISCHER FELDWEIBELVERBAND

Zentralpräsident
Stabsadj Walter Binder

Zentralsekretär
Adj Uof Michel Graf